

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/986/2023 Datum: 06.11.2023 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in: Ulrich Lindhorst	
4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	21.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	12.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den Erläuterungen zu der Gebührenberechnung 2024 wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die in der Alternative 3 der Gebührenberechnung 2024 ermittelte Leistungsgebühr beträgt 1,61 EUR je m³. Die jährliche Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit der Dauerdurchflussmenge des Zählers 40,00 EUR je Zähler Q3=4, 100,00 EUR je Zähler Q3=10, 160,00 EUR je Zähler Q3=16 und 630,00 EUR je Zähler Q3=63. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.) Die 4. Änderungssatzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

• Vorbemerkung

Wie seit dem Jahr 1998 üblich, wird die kostendeckende Höhe der Benutzungsgebühren in den Bereichen Wasserwerk, Schmutzwasser und Regenwasser turnusgemäß für jedes Jahr neu ermittelt. Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf den Erfahrungen, die vor allem im Verlauf des Jahres 2022 und des bisherigen Jahres 2023 gewonnen wurden. Die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind anhand dieser Erkenntnisse sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Jahres 2024 gewissenhaft berechnet bzw. geschätzt worden.

Der Kalkulationszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2024.

Der Gebührensatz muss jeweils vor Ablauf des Jahres durch den Rat beschlossen werden, da zum Beginn des neuen Jahres die EDV-Veranlagung sämtlicher Grundbesitzabgaben erfolgt und die Jahressteuerbescheide versandt werden. Weiterhin müssen sich die Abgabepflichtigen auf die zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02. zu leistenden Zahlungen einstellen können.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Für die Gebührenberechnung maßgeblich ist insbesondere Absatz 2, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

(2) ¹Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. ²Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. ³Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. ⁴Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. ⁵Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen. ⁶Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, so kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer, so kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Satz 3) als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. ⁷Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.

- **Erläuterungen zu der Gebührenberechnung (Anlage 1)**

Alternativ-Berechnungen

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2024 enthält vier Spalten mit unterschiedlichen Alternativen (Spalten 5 bis 8 mit rotem Spaltenkopf). In den Spalten wird aufgezeigt, in welcher Höhe sich die Gebühr unter verschiedenen Berechnungs-Annahmen bemisst.

Die vier Alternativen beinhalten folgende Annahmen:

Alternative 1: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 100 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.

- Alternative 2: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 50 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 3: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 4: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Auflösung der Ertragszuschüsse

Die gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) führt quasi zu einer Verringerung der Abschreibungen, sodass während der Nutzungsdauer nicht die vollen Finanzmittel für die notwendige Erneuerung des Anlageguts angesammelt werden können. Wenn später die Erneuerung des Anlageguts ansteht, ist eine Finanzierung nur über zusätzliche Eigenmittel oder vor allem über Kredite möglich.

Bis zum Jahr 2019 erfolgte bei der Gebührenberechnung im Betriebszweig Wasserwerk eine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse. Ab dem Jahr 2020 werden sie nicht mehr gebührenmindernd aufgelöst. Die Auswirkung auf die Gebühr beläuft sich auf 0,03 € je m³ (vgl. Spalte 7 mit Spalte 5 unter IX.).

Die Abgrenzungsberechnung zur Auflösung der Ertragszuschüsse ist unter IV. ersichtlich.

Abschreibungsmethode

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen. Diese können nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bestimmt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG). Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der gegenwärtig aufgebracht werden müsste, um das Wirtschaftsgut zu beschaffen. Durch diese Abschreibungsmethode werden Preissteigerungen berücksichtigt und die substanzielle Kapitalerhaltung gewahrt. Die zusätzlichen Abschreibungserlöse stehen u. a. zur Finanzierung von Erneuerungen (Sanierungen oder Ersatzinvestitionen) zur Verfügung.

Nach Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Abschreibungen sind regelmäßig höher als die Abschreibungsbeträge nach Anschaffungs- und Herstellungswerten und führen somit zu höheren Gebühren. Die mögliche Auswirkung auf die Gebühr ist aus der Spalte 8 ersichtlich.

Für die Gebührenberechnung 2024 wird die lineare Abschreibung nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten zugrunde gelegt.

Abschreibungssätze / Nutzungsdauern

Folgende Nutzungsdauern werden für die einzelnen Anlagegruppen festgelegt:

- | | |
|------------------|----------|
| - Rohrnetz | 33 Jahre |
| - Hausanschlüsse | 25 Jahre |

- Groß-Wasserzähler	10 Jahre
- Maschinen / BGA	10 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	5 Jahre

Kalkulatorische Zinsen

Hinsichtlich der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird auf die Anlage 2 zu dieser Vorlage verwiesen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Berechnungen nach Nr. I. bis IX.

Die folgenden Erläuterungen zu der Gebührenberechnung beziehen sich auf die **Alternative 3 (Spalte 7)**, soweit nicht auf das Ergebnis 2022 (Spalte 3) oder den Plan 2023 (Spalte 4) abgestellt wird.

Zu I. - Aufwendungen lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2022 und der Wirtschaftspläne 2023 und 2024 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2024 entnommen werden.

Zu II. - Erträge lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2022 und der Wirtschaftspläne 2023 und 2024 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2024 entnommen werden.

Zu III. - Vorläufiger kalkulationsfähiger Aufwand

Der vorläufige kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Differenz zwischen den Erträgen (ohne Gebühren) in Höhe von 34.200,00 € (sh. II.) und den Aufwendungen von 787.200,00 € (sh. I.). Er beträgt somit 753.000,00 €.

Zu IV. - Abgrenzungsrechnung (Anpassungen für kalkulatorische Zwecke, NKAG)

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt. Die unter I. und II. genannten Erträge und Aufwendungen ergeben sich anhand dieser Vorschriften, sodass für die gebührenrechtliche Berechnung nach dem NKAG Anpassungen vorzunehmen sind.

Gegenüber dem HGB bzw. der EigBetrVO wird der kalkulationsfähige Aufwand um die Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse bereinigt. Der Betrag von 15.200,00 € wird dem kalkulationsfähigen Aufwand zugeschlagen (sh. oben, Anmerkungen zur Auflösung der Ertragszuschüsse).

Nach Eigenbetriebsrecht ist es zulässig, dass der Eigenbetrieb die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung stellt. Gebührenrechtlich ist das hingegen nicht der Fall, sodass diese Kosten von dem kalkulationsfähigen Aufwand abzuziehen wären. Um den Betriebszweig Wasserwerk über all die Jahre finanziell nicht zu sehr zu belasten, wird vorgeschlagen, den entsprechenden Anteil (4 % des Materialaufwands) ab dem Jahr 2024 tatsächlich von der Gemeinde an den Eigenbetrieb zu bezahlen. Der entsprechende Kostenanteil von 18.900,00 € ist daher in den sonstigen ordentlichen Erträgen berücksichtigt.

Die für die Abgrenzungsrechnung zu berücksichtigende Summe beläuft sich demnach auf 15.200,00 €.

Zu V. - Kalkulationsfähiger Aufwand

Der kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Summe des vorläufigen kalkulationsfähigen Aufwands (III.) in Höhe von 753.000,00 € und der Abgrenzungsrechnung (IV.) in Höhe von 15.200,00 €. Er beläuft sich auf 768.200,00 €.

Zu VI. - Abrechnung der Überdeckung/Unterdeckung aus Nachkalkulation

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Demzufolge ist eine Nachkalkulation für das Jahr 2022 durchzuführen (sh. Spalte 3).

Für das Jahr 2022 lag ein Überschuss/Gebührenvortrag in Höhe von 45.322,58 € vor. Die Umsatzerlöse aus Wassergebühren beliefen sich im Jahr 2022 auf 680.686,20 €. Demgegenüber ergab sich ein kalkulationsfähiger Aufwand in Höhe von 711.275,53 €, sodass insgesamt eine Kostenüberdeckung von 14.733,25 € zu Buche steht. Sie wird in dieser Höhe in die Berechnung 2024 gebührenmindernd einbezogen.

Ergänzend ist anzumerken, dass in die Kostenüberdeckung 2022 auch die um 413,48 € zu niedrige Verzinsung des Eigenkapitals eingeflossen ist.

Zu VII. - Kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung

Nach Abzug der anteiligen Kostenüberdeckung in Höhe von 14.733,25 € (sh. VI.) vom kalkulationsfähigen Aufwand in Höhe von 768.200,00 € (sh. V.), ergibt sich ein kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung von 753.466,75 € (sh. Spalte 7).

Dieser Aufwand ist nun auf die beiden Maßstäbe Grundgebühr und Leistungsgebühr aufzuteilen.

Zu VIII. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsunabhängige Kosten

Von den Abschreibungen in Höhe von 106.800,00 € sollen 90.310,00 € vorab als verbrauchsunabhängige Kosten durch eine Grundgebühr gedeckt werden. Als Gebührenmaßstab werden die Wasserzähler nach ihrer Anzahl und ihrer Durchfluss-

menge festgelegt. Auf Basis einer Äquivalenzrechnung nach der Dauerdurchflussmenge ergeben sich folgende Grundgebühren im Jahr (netto, ohne Umsatzsteuer):

Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 4 m ³ (Q3=4)	40,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 10 m ³ (Q3=10)	100,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 16 m ³ (Q3=16)	160,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 63 m ³ (Q3=16)	630,00 €

Zu IX. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsunabhängige Kosten

Als kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung sind 753.466,75 € ermittelt worden (siehe VII.). Nach Abzug der Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten von 90.310,00 € (siehe VIII.) verbleiben noch 663.156,75 €. Diese Summe ist durch die voraussichtliche Wassermenge von 411.000 m³ zu dividieren, um die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr je m³ zu berechnen. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 1,61 €/m³ (netto, ohne Umsatzsteuer). Auf Basis des voraussichtlich im Jahr 2024 geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % beträgt die Gebühr 1,72 €/m³ (brutto).

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Siehe Sachverhalt.